

**Sitzungsvorlage DS 2019/338**

Stadtplanungsamt  
Christian Storch  
(Stand: 16.10.2019)

Mitwirkung:  
Stabstelle GMS-FNP

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Umwelt und Technik**

öffentlich am 06.11.2019

**Gemeinderat**

öffentlich am 11.11.2019

**Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. Rohstoffe und Kap. Energie)  
- Stellungnahme der Stadt Ravensburg**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. Rohstoffe und Kap. Energie) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach §10 (1) ROG i.V.m. § 12 (2 u. 3) LplG in das Regionalplanverfahren einzubringen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 20. Juli 2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Regionalplan fortzuschreiben und dazu das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchzuführen. Vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kam deshalb mit Schreiben vom 08.07.2019 an die Stadtverwaltung die Aufforderung, zur Fortschreibung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Verwaltung ist bis zum 28. November 2019 abzugeben.

Auf Grund der Auswirkungen dieser Planung sind Belange der Stadt Ravensburg berührt. Die Stadt Ravensburg beteiligt sich daher an dem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans und stellt in einer Stellungnahme die berührten Belange dar.

Im Regionalplanentwurf werden Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Außerdem werden regional bedeutsame Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen, welche maßgebliche Teile der "freien Landschaft" schützen sollen, hierdurch jedoch gleichzeitig die Siedlungsentwicklung in der Fläche begrenzen.

Die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren tangieren einige Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, die potenziell als Wohnbauflächen geeignet sind. Teilweise liegen diese am Rande oder reichen deutlich in diese hinein. Um den Ausformungsspielraum im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstände zu Wald, Gewässer und Verkehrswegen nutzen zu können, wird angeregt für die in der Anlage dargestellten Flächen die Grünzüge zurückzunehmen.

Die übrigen im Rahmen einer Flächenalternativenprüfung für Wohnbauflächen untersuchten potenziellen Wohnbauflächen (DS 2019/269 AUT vom 17.09.2019) befinden sich außerhalb der ausgewiesenen regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren.

Im Regionalplanentwurf ist vorgesehen, dass die regionalen Grünzüge von Bebauung freizuhalten sind. Dies gilt i.d.R. auch für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben). Nur im begründeten Einzelfall und unter Prüfung von alternativen Standorten sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich. Dies ist nicht umsetzbar, da immer Planungsalternativen bestehen. Die Hürden zur Zulassung von Ausnahmen für bauliche Anlage der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen sind deutlich zu reduzieren, da ansonsten bauliche Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe unangemessen oft von den zu bewirtschaftenden Flächen deutlich abrücken müssen. Außerdem ist zu befürchten, dass forst- und landwirtschaftliche Anlagen häufiger in die Nähe von künftigen bzw. potenziellen Siedlungserweiterungsflächen entstehen, womit ein erhebliches Potenzial zur Verschärfung von Nutzungskonflikten bei deren Entwicklung zu erwarten ist.

Außerdem wird angeregt, von der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Unzulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der regionalen Grünzüge abzusehen. Einerseits sind diese angesichts der Herausforderungen von Klimawandel und Energiewende geboten und müssen im überwiegenden Gemarkungsgebiet möglich sein. Da Siedlungsflächen und Flächen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungen auf Grund des bestehenden Konfliktpotenzials ausscheiden, wird durch die vorgesehene Festlegung im Regionalplan die Umsetzung dieser Nutzungsform unverhältnismäßig eingeschränkt. Dieser Ausschluss muss auf Bereiche beschränkt bleiben, in denen natur- und artenschutzrechtliche Belange eine unüberwindbare Hürde auf Grund ihrer Bedeutung darstellen.

Im Regionalplanentwurf ist nordöstlich von Bavendorf das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie 'Erlen-Erweiterung' vorgesehen. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Bavendorf im Zuge der Bundesstraße B 33 und zur angemessenen Erschließung des Gewerbestandortes wird angeregt eine Ortsumfahrung nördlich von Bavendorf in den Regionalplan aufzunehmen.

## **2. Anlagen:**

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Ravensburg zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 (1) ROG alt i.V.m. § 12 (2 u. 3) LplG vom 11.11.2019

Anlage 2: Lagepläne